

Deutsches Reich.

In der Angelegenheit der angehenden Wälfische an der Berliner Probuktenbörse hat dem H. A. zufolge der Minister für Handel und Gewerbe an die Vorstände der Berliner Kaufmannschaft unter dem 24. d. nachstehenden Erlaß gerichtet:

Berlin, den 24. Febr. 1888.

Die Herren Vorstände sind in dem über die hiesige Getreidebörse erhaltenen Bericht vom 19. Dez. v. J. über die hiesige Getreidebörse, welche durch Einrichtung der Börse angefaßt werden, bestimmt, welche die Interessen der Beteiligten maßgebend sind, welche an der Börse als Käufer oder Verkäufer von Getreide Geschäfte machen. Ich vermag den staatlichen Interessen, welche durch Einrichtung der Börse angefaßt werden, so enge Grenzen nicht zu ziehen. Für den Staat sind die Geschäfte an der Börse nicht lediglich Selbstzweck. Das Interesse der Gesamtheit unserer Mitbürger ist an der Gestaltung des börsenmäßigen Getreidehandels an sich nicht in dem gleichen Maße beteiligt, wie an der Rückführung des letzteren auf die Produktion und Konsumtion in Getreide, an deren ersterer die Mehrzahl der Bevölkerung mitwirkt, wie an der anderen die Gesamtheit. Die Getreidebörse hat daher die Bestimmung, den Absatz und die lobnende Verwertung der Erzeugnisse der heimischen Landwirtschaft zu fördern und dem auf Verwertung guter und gesunder Waare gerichteten Bedürfnis des Konsums entgegenzukommen.

Aus diesen Gesichtspunkten unterliegt zunächst die hiesig übliche gewöhnliche Wahl der Sachverständigen, welchen nach den Schlußfolgerungen der hiesigen Getreidebörse und der Bestimmungen des Reichsgesetzes, die endgültige Entscheidung über die Lieferungsbedingungen des Getreides zuzuführen, erheblichen Bedenken. An den Bestimmungen der Sachverständigen-Kommission haben bei der nachfolgenden Beantwortung der hiesigen Börse für den notwendigen Getreidehandel nicht bloß die Berliner Käufer und Verkäufer von Getreide, sondern die Gesamtheit der Konsumenten, die Mühlenindustrie und die deutsche Landwirtschaft das wesentliche Interesse.

Diesem Interesse trägt die jetzige Zusammenberufung der Sachverständigen-Kommission nicht Rechnung, da unter Ausschluß aller anderen Interessenten lediglich die am Getreidehandel beteiligten Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft sich im Besitz des Wahlrechts und der Wahlkraft für diese Kommission befinden.

Ich erlaube es deshalb für geboten, daß entweder unter Ausschluß aller mit dem Getreidegeschäft befaßten Kreise, zu Mitgliedern der Sachverständigen-Kommission ausschließlich Personen gewählt werden, welche völlig ohne Interesse zur Sache sind, oder daß neben den Sachverständigen auch von anderen befaßten Gewerbetreibenden eine angemessene Mitwirkung bei der Auswahl der Sachverständigen eingeräumt wird.

Im ersteren Fall würden die Sachverständigen von den Vorständen der Börse in ihrer Weise befaßten Personen vorgeschlagen und von der kompetenten Staatsbehörde auf Zeit zu ernennen sein.

Falls dagegen die Sachverständigen aus dem Kreise der Interessenten entnommen werden sollen, so erwidert die Singulierung von Vertretern der Landwirtschaft, der Mühlenindustrie und der an der Verheilung zur Konsumtion befaßten Gewerbe ebenfalls geboten. Zu diesem Zweck wird die Wahlberechtigung für die einzelnen Kommissionen allgemein auf 5 Sachverständigen zu erhöhen und Fürsorge zu treffen sein, daß bei jeder Kommission 2 Mitglieder der Landwirtschaft, 2 Mitglieder des Landstandes und das fünfte Mitglied dem industriellen Gewerbe, einheimischen Bebaugern, wählbar sein werden können. Die Wahlberechtigung der Sachverständigen vorbeschrieben sind, erwidern nicht zureichend. Auch außerhalb der Ländergrenze gibt es hier zahlreiche Personen, die die Qualität des Getreides zu beurteilen vermögen und die zur Uebernahme der Verantwortung bereit und fähig sein werden.

Was die Qualität des Getreides anbelangt, so tritt ich zunächst den Herren Vorständen darin bei, daß ein völliger Ausschluß des Hauptgewinns von dem Handel an der Börse nicht gerechtfertigt ist. Die gegen die Gleichstellung des Hauptgewinns mit anderen Gewinnen erhabenen Bedenken würden jedoch auch eine Ausschließung des Hauptgewinns hindern ihre Entscheidung finden, daß zwei Arten von Sachverständigen zur Einführung gelangen, welche entweder für Hauptgewinn oder für die übrigen Gewinnen ausschließlich bestimmt sind.

Wenn ich auch nicht in den Herren Vorständen die Aufnahme einer Bestimmung notwendig, nach welcher für Lieferungsbedingungen des Hauptgewinns hindern ihre Entscheidung finden, daß zwei Arten von Sachverständigen zur Einführung gelangen, welche entweder für Hauptgewinn oder für die übrigen Gewinnen ausschließlich bestimmt sind.

Hierzu erlaube ich die Herren Vorstände, über die Veränderung der Schlußfolgerungen in den vorerwähnten Punkten, sowie über die anderweitige Organisation der Sachverständigen-Kommission innerhalb des vorstehend gegebenen Rahmens ohne Bezug auf die hiesige Börse, die Entscheidung zu überlassen. In betreff der Anforderungen, welche an die Qualität des als Lieferungsgegenstand Getreides zu stellen sind, habe ich die Bemerkung von Sachverständigen aus den beteiligten Berufsgruppen beizubehalten.

Die Herren Vorstände erlaube ich, mir beizubehalten die Befugnis dieser Punkte 3 Personen zu bezeichnen, welche anstehende Erklärungen auf dem Gebiete des Getreidehandels am hiesigen Ort befragen.

Der Minister für Handel und Gewerbe, v. Bismarck.

An die Herren Vorstände der Kaufmannschaft hier.

Deutscher Reichstag.

4. Session. 7. Legislaturperiode.

47. Sitzung vom 27. Februar.

Präsident v. Wedell-Biesdorf eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 15 Minuten.

Das Haus und die Tribünen sind schwach besetzt. Der Antrag Goldschmidt auf Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit blei- und zinnhaltigen Gegenständen wird in dritter Beratung verworfen angenommen.

Es folgt die dritte Beratung des Gesetzes über den Schutz des Schußwafers.

Abg. v. Manteuffel wünscht einen größeren Schutz des Stammeswafers und Einschränkung des Schußwafers. Redner bittet den Abg. v. Meyer-Salle, seinen Antrag betreffs Einschränkung der Strafe des Schußwafers wieder aufzunehmen.

Abg. v. Vermeir erklärt sich gegen Einschränkung des Schußwafers.

Abg. v. Meyer-Salle konstatirt, daß er seine Anträge nur deshalb nicht wieder stellen, weil er auf eine Ausnahme bei der Einsetzung des Hauses nicht hoffen könne. Er könne nur fordern, daß manche Einschlüsse meinten, ohne jeden Schutz des Stammeswafers zu lassen, und daß es sich nicht um einen anderen Antrag, der außerhalb des Hauses vielfach gemacht werden, auf Verbot des Schußwafers des Schußwafers nicht eingebracht, weil er das Abstrich und Fichten von Schußwafers für eine durchaus nützliche und die Ethik fördernde Tätigkeit der Menschen habe. Lediglich dasse wohl für das

Geheiß die Uebertritt „Schuß von Wägeln“ viel weniger, als vielmehr: Verhütung von Wägeln.“ Freilich würde er für das Gesetz, er wenigstens die feinen Fortschritte des selben nicht von der Hand weisen wolle und andererseits, weil er von dieser Stelle darauf hinweisen wolle, daß das Gesetz nur ein Minimum des Schutzes festsetze und daß zum Teil die verbündeten Regierungen und die Landespolizeibehörde weitere Bestimmungen erlassen können. Die Frage des Termins, betreffend den Krampfschlag, hat ihn nicht festgehalten, daß für die nördlichen Gegenden der 21. September, für die südlichen der 1. Oktober eingetrigt werde.

Abg. Schult (Luzip. N. H.) meint, daß das Sammeln von Schießwaffen den Vogel begrenzt; es müßte daher beschränkt werden.

Abg. Struermann (n. l.) führt aus, daß manche Eigenthümer doch ein berechtigtes Interesse haben, A. H. durch Fällen eines Baumes u. s. w. weiter zu gehen. Dies dürfte doch seiner Meinung nach nicht strafbar sein.

Abg. v. Bötticher (Centr.) und Abg. Passerott (Centr.) möchten den kleinen Centern diesen Entwurf an den Reichstagen sammeln nicht nehmen; diese Eier seien doch auch eine ganz nahrhafte Speise.

Abg. Meyer-Salle: Der Hauptzweck des Schieß wof soll das Verhüten sein. Er legt doch nur Eier, wenn er überhaupt Eier, und das ist er, wenn man ihnen einen Theil seiner Eier zum Ausbrüten überläßt. Man sieht nicht, daß man eine größere Hälfte für sich behält, aber ihm doch immer einen Theil läßt. Aber es hat sich bemerkt ein Sport für Schießwaffen herausgebildet, und so können wir in die Lage kommen, keine Schießwaffen mehr essen zu können. Ich verkenne ja die Annehmlichkeiten der Situation eines Menschen nicht, der Schießwaffen hat, um, das Ding gehört zum großen Theil in Privatbesitz hinein, und für die einzelnen Landesbesten liegt ein Recht auf Ausübung des Schießwafers vor. Der Schießwaffen ist ein liebenswürdiger Vogel. Nimmt man ihm die ersten Eier weg, so fängt er von neuem an zu legen. Aber ultra posse, nemo obligatur, und Herr D. Windhorst ist ein Mann zu schätzer Stande, um diesen Grundsatze nicht anzuerkennen. (Geheiß.)

Nach kurzer Debatte wird der ganze Gesetzentwurf angenommen, ebenso die Resolution.

Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betr. die Lösung nicht mehr bestehender Firmen im Handelsregister.

Abg. v. Westb. und Abg. v. Kemm (Sachsen) würden, das zwischen der ersten und zweiten Verfassung ein Zwischenraum von einigen Tagen liegt.

Abg. v. Meyer-Salle (Hr.): Der Mißstand, daß Firmen im Register fortgeführt werden, die erloschen sind, bedarf nicht aus dem Register gelöscht werden, wenn die Verhältnisse sich auf dem Aktien. Dies ist eine sehr nützliche Angelegenheit und hierauf besteht sich auch mein Amendement, das Ihnen bald zu gehen wird.

Die zweite Lesung wird verlasen. Es folgt die zweite Lesung der Vorlage, betr. die unter Ausschluß der Öffentlichkeit der ersten Sitzung in den Gerichtsverfahren in den Urteilen. Nach den Beschlüssen der Kommission zu § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes soll in allen Sachen durch das Gericht für die Verhandlung oder einen Theil derselben die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden können, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit beinhalten.

Abg. Passerott (Centr.) erklärt sich gegen den ganzen Gesetzentwurf. Man könne sehr wohl mit den bisherigen Bestimmungen auskommen. Auch für verfassungsrechtliche Gründe seien die vorliegenden Entwürfe nicht, jedoch er sich auch für die Stellung von Abänderungsanträgen erkläre. Im wesentlichen für die Kommissionsbeschlüsse zu § 173 eintreten, wendet sich zugleich gegen einen von dem Abg. Windel zum § 174 eingebrachten Antrag, wonach die Verbindung der Urteilsgründe nur ausgeschlossen werden darf, wenn sie eine Gefährdung der Staatssicherheit beinhalten.

Abg. v. Kintelen (Centr.) erklärt sich entschieden gegen den § 173 in der neuen Fassung. Derselbe sei zu dem Zweck, die Sicherheit des Staates zu erhöhen, durchaus erforderlich. Dagegen gebe derlei eine Sandhaube, um die Öffentlichkeit, — das Fundament für das Vertrauen des Volkes in einer ordentlichen Justizpflege auch in anderen politischen Prozessen, anzuschlagen, wo die Sicherheit des Staates gar nicht in Frage komme. Mit diesem Gesetz stätten wir einen Schritt rückwärts, wie überhaupt in unserer Gesetzgebung leider immer mehr das politische Element hervortrete.

Geb. Rath Kähler will dem Vordrager nicht auf das Gebiet der Generaldebatte folgen, sondern nur hervorheben, daß die vorliegenden Abänderungen nicht nur die äußere Sicherheit des Staates durch Vorkehrungen gegen die Spionage stärken würden, sondern auch die innere Sicherheit. Auch das Wohl des Kaisers und unserer Fürsten erbeide, wie der Kommissar an einem von dem Vordrager selber gestifteten Beispiel (Wiederwahl-Attentat) noch besonders hervorhebt, die vorgezeichneten Bestimmungen über den Ausschluß der Öffentlichkeit.

Abg. v. Sahn (Hr.) spricht sich für die Befugnisse der Kommission aus. Insbesondere verweise er nicht die Beirathung des Vordragers in Bezug auf rüdgängiges Vertrauen des Volkes zur Justizpflege. Die Befugnisse der Kommission griffen keineswegs die ganze gegenwärtige Grundlage der Justiz, die Öffentlichkeit an.

Abg. v. Mündel beugt gegen den § 173 in der vorgezeichneten Fassung Bedenken, weil derselbe gewissermaßen einen Wechsel auf die nachfolgenden Paragraphen ziehe, bei deren Verlesung er auf die jedesmalige näher eingehen bedürftige. Er gebe zu, daß der Gesetzentwurf und speziell § 173 von einer wohlwollenden Tendenz durch sei. An der praktischen Ausführung jedoch werde sich die Sache ändern machen. Wenn wir § 173 annehmen, wenn wir schon bei diesem Paragraphen eine besondere Ausnahmekategorie schufen, so könnte darin in der That eine Art Attentat auf die Öffentlichkeit liegen. Er werde gegen den § 173 stimmen, weil er nicht erkennen könne, daß hier ein besonderer Grund für die Ausschließung der Öffentlichkeit hervorgerufen werden dürfte, der höhere Folgen nach sich ziehe, als die übrigen Ausschließungsgründe.

Abg. v. Anemmann warnt vor solchem Absolutismus. Der § 173 bedeute keineswegs ein Attentat auf das Prinzip der Öffentlichkeit. Eine Einschränkung der Öffentlichkeit bedeute nicht Vermeidung der Öffentlichkeit.

Abg. v. Bötticher (Centr.) im Gegenhalt dazu der Ansicht, daß ohne die volle Öffentlichkeit unser ganzes gerichtliches Verfahren nicht aufrecht erhalten werden könne.

Geb. Rath Lenthe widerpricht nochmals der Auffassung Kintelen's und Windhorst's, als ob durch die Vorlage die Bestimmung gerechtfertigt werden könnte, daß bei der Verhandlung politischer Prozesse die Öffentlichkeit mehr als bisher beschränkt werden solle. Die gegenwärtige Annahme sei irrig.

Abg. Meyer-Salle hebt hervor, daß der Kreis der Gründe, aus welchem die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden könne, durch die Vorlage ja überhaupt nicht erweitert werde. Auch habe er das Vertrauen zu den Gerichten, daß dieselben jene Bestimmung bei beiden Redner aus dem Centrum nicht rechtfertigen würden.

Nach einer Gegenbemerkung des Abg. Kintelen äußerte Abg. Meyer-Salle: Der Herr Vordrager hat meine Meinung angedeutet, er habe anfänglich Bedenken gehabt, sie aber nachher fallen lassen. So, daß ich eben der Unterschied zwischen den verschiedenen Parteien: Jene Herren (rechts) haben von vornherein keine Be-

denken, wir haben Bedenken und halten sie fest, und die Herren Reichstagsmitglieder haben zuerst Bedenken und lassen sie dann fallen. (Geheiß.) Und dazu kommt noch, daß die National-liberalen sehr ebenso stolz auf die Bedenken sind, die sie haben, wie sie nachher darauf stolz sind, daß sie die Bedenken nicht mehr haben. (Geheiß.) Sie sagen, daß das Gesetz hier keine Veränderung des bestehenden Prinzips enthält. Nun, dann lasse man die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen vor einst einer der wesentlichsten Punkte in jedem politischen Parteiprogramm. Man sagte sich früher eben, eine gute Richtersprüche das Recht der Öffentlichkeit übertragen, brauche es nicht zu scheuen. Die politischen Kräfte sind den Richtern am meisten Unbeliebtheit entgegen. Da wird es deshalb die Prozesse den Berufsrichtern entgegen stellen wollen. Dieses Gesetz nimmt uns die einzige Garantie für Rechtssicherheit in politischen Prozessen. Hier in der Debatte schmähen Sie die Bedeutung dieses Gesetzes ab. Aber ganz anders, wenn schäme, als Sie jetzt glauben, wird die praktische Anwendung desselben seitens des Staatsanwalts und der Gerichte sein. Da wird es einfach heißen: lex scripta. Ich bedauere das durch die Fäden in der heutigen Bewegung dieses Hauses befindet geringe Interesse an diesem so wichtigen Gesetz, dessen Wert ich ganz bedauernd ist, denn es ist ein Vorstoß gegen Einrichtungen, die man früher für die unerschöpflichen Fortschritte eines Rechtsstaates betrachtet hat. Sie treten Unvollständigkeit über, indem Sie dieses Gesetz annehmen, und indem Sie damit gewissen Umständen entgegenkommen, deren Erfüllung ich für höchst verhängnisvoll halte. (Beano.)

Abg. v. Kemm beiräthet nochmals, daß dieser Gesetzentwurf einen Einbruch in das Prinzip der Öffentlichkeit darstelle.

Abg. v. Bötticher (Centr.) behauptet, daß die Befugnisse des Staatsanwalts und der Gerichte die Frage aufwirft, wozu man denn, wenn man an jenem Prinzip nicht rütteln wolle, überhaupt an dem bestehenden Zustande etwas ändern wolle.

Ein Schlußantrag geht ein. Zur Geschäftsordnung bemerkt Abg. Meyer-Salle, daß er die Befugnisse des Staatsanwalts und der Gerichte die Frage aufwirft, wozu man denn, wenn man an jenem Prinzip nicht rütteln wolle, überhaupt an dem bestehenden Zustande etwas ändern wolle.

Die Auszahlung erfolgt und ergeht die Anweisung von nur 145 Mitgliedern. Das Haus ist also nicht beschlußfähig.

Diensstag 1 Uhr: Fortsetzung der heutigen Sitzung, vorher Petitionen und Reichstagskassen.

Schluß 5 Uhr.

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhause.

26. Sitzung vom 27. Febr. 11 Uhr.

Eingegangen sind ein Antrag des Abg. v. Bringen b. Arenberg auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betr. die kirchlich-politischen Geheiß, und ein Antrag der Abg. v. Windhorst u. Gen. wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Befugnisse der Kirche und ihrer Organe in betreff des religiösen Unterrichts in den Volksschulen.

Der Reichstagspräsident über die Verwendung der künftig gemachten Fonds in der im 91 der Unterlegungsordnung bezeichneten Fonds wird in einmaliger Berathung ohne Debatte erledigt.

Der Staatsrechnungskommission wird für den Bericht über die Abrechnung des Staatsrechnungswesens im Rechnungsjahre vom 1. April 1886/87 Debatte ertheilt.

Die Abrechnung der Kosten der Abrechnungskammer für das Jahr vom 1. April 1886/87 geben an die Rechnungskommission.

Es folgt die Berathung des Gesetzentwurfs, betr. die Kosten königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden.

Abg. v. Zelle (Hr.): Der vorliegende Gesetzentwurf läßt sich, um seine Wirkung zu entfalten, nicht auf den Kosten der Polizeiverwaltung beschränken, sondern muß auch die Kosten der Polizeiverwaltung in den Gemeinden in den großen, mit königlicher Polizeiverwaltung versehenen Städten zu ändern, haben wir nichts, das die Scheidung zwischen persönlichen und sachlichen Kosten zu vielen Zwecken nicht möglich macht. Ich würde mich aber einverstanden erklären, die Veränderung vorzunehmen, wenn keine sind die meisten derartigen Streitfragen durch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts aus der Welt geschafft. Wie man aber auch über die Tendenz dieses Gesetzes denken mag, muß man doch sagen, daß es in rein mechanischer Weise ausgefertigt ist. Im Jahre 1880 nicht mal mit mir richtig, er hat Kosten von 10 Millionen, die Städte lediglich die Kosten von 1850 unterrichtet man zwischen Personal- und sachlichen Kosten und noch 1885, also vor ungefähr 3 Jahren, sagte ein Regierungskommissar in unserer Gemeindeforschung, die über alle die Vorläge, die Staatsregierung habe erzwungen, die Städte 1/2 zu den Gemeindeforschungen beitragen. Diese Anträge werden die Städte zu den Gemeindeforschungen beitragen, man hätte davon abgesehen. Also vor 3 Jahren heißt man ein Viertel noch für eine zu große Last, die den Städten nicht auferlegt werden dürfte; jetzt hält man ihnen die Hälfte für angemessen. Ferner mache ich darauf aufmerksam, wie es nach den Worten des Zitierten außerordentlich leicht gemacht werden kann, die Kosten der Städte zu erhöhen. Die Gemeindeforschungen haben die Vortheile der Polizeiverwaltung ausgeben angefordert, wenn die Polizeiverwaltung die Mittel von den Gemeinden dazu verlangte. Diese Streitigkeiten werden jetzt auf das einfachste erledigt. Die Gemeinde hat nicht mehr mitzubedenken, es wird einfach in den Etat hineingekürzt, was politisch bedenklich und was man bezweifeln werden muß. Außerdem behält sich auch die Regierung vor, den Gemeindeforschungen aufzuliegen, die nicht im Etat liegen, die aber im politischen Interesse gefordert werden. Auf der einen Seite legt also der Staat: Ich stelle gewisse Forderungen in den Etat, aber gewisse außerordentliche Dinge, die behalte ich mir vor, die ich nicht hineinstecken lasse, und die habe ich dann ganz zu bezahlen. Diese Anträge werden Sie von der nur ganz mechanischen Lösung dieser sehr schwierigen Fragen durch den Gesetzentwurf überzeugen. Eine Lösung wird hierin meiner Meinung nach nur möglich sein, wenn man dieser Weise unserer Gesetzgebung ein Ende macht, wonach die Grenze zwischen der Polizei und der eigentlichen Verwaltung vollständig unbestimmt gelassen wird.

Ich würde mich aber einverstanden erklären, die Veränderung vorzunehmen, wenn keine sind die meisten derartigen Streitfragen durch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts aus der Welt geschafft. Wie man aber auch über die Tendenz dieses Gesetzes denken mag, muß man doch sagen, daß es in rein mechanischer Weise ausgefertigt ist. Im Jahre 1880 nicht mal mit mir richtig, er hat Kosten von 10 Millionen, die Städte lediglich die Kosten von 1850 unterrichtet man zwischen Personal- und sachlichen Kosten und noch 1885, also vor ungefähr 3 Jahren, sagte ein Regierungskommissar in unserer Gemeindeforschung, die über alle die Vorläge, die Staatsregierung habe erzwungen, die Städte 1/2 zu den Gemeindeforschungen beitragen. Diese Anträge werden die Städte zu den Gemeindeforschungen beitragen, man hätte davon abgesehen. Also vor 3 Jahren heißt man ein Viertel noch für eine zu große Last, die den Städten nicht auferlegt werden dürfte; jetzt hält man ihnen die Hälfte für angemessen. Ferner mache ich darauf aufmerksam, wie es nach den Worten des Zitierten außerordentlich leicht gemacht werden kann, die Kosten der Städte zu erhöhen. Die Gemeindeforschungen haben die Vortheile der Polizeiverwaltung ausgeben angefordert, wenn die Polizeiverwaltung die Mittel von den Gemeinden dazu verlangte. Diese Streitigkeiten werden jetzt auf das einfachste erledigt. Die Gemeinde hat nicht mehr mitzubedenken, es wird einfach in den Etat hineingekürzt, was politisch bedenklich und was man bezweifeln werden muß. Außerdem behält sich auch die Regierung vor, den Gemeindeforschungen aufzuliegen, die nicht im Etat liegen, die aber im politischen Interesse gefordert werden. Auf der einen Seite legt also der Staat: Ich stelle gewisse Forderungen in den Etat, aber gewisse außerordentliche Dinge, die behalte ich mir vor, die ich nicht hineinstecken lasse, und die habe ich dann ganz zu bezahlen. Diese Anträge werden Sie von der nur ganz mechanischen Lösung dieser sehr schwierigen Fragen durch den Gesetzentwurf überzeugen. Eine Lösung wird hierin meiner Meinung nach nur möglich sein, wenn man dieser Weise unserer Gesetzgebung ein Ende macht, wonach die Grenze zwischen der Polizei und der eigentlichen Verwaltung vollständig unbestimmt gelassen wird.

Ich würde mich aber einverstanden erklären, die Veränderung vorzunehmen, wenn keine sind die meisten derartigen Streitfragen durch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts aus der Welt geschafft. Wie man aber auch über die Tendenz dieses Gesetzes denken mag, muß man doch sagen, daß es in rein mechanischer Weise ausgefertigt ist. Im Jahre 1880 nicht mal mit mir richtig, er hat Kosten von 10 Millionen, die Städte lediglich die Kosten von 1850 unterrichtet man zwischen Personal- und sachlichen Kosten und noch 1885, also vor ungefähr 3 Jahren, sagte ein Regierungskommissar in unserer Gemeindeforschung, die über alle die Vorläge, die Staatsregierung habe erzwungen, die Städte 1/2 zu den Gemeindeforschungen beitragen. Diese Anträge werden die Städte zu den Gemeindeforschungen beitragen, man hätte davon abgesehen. Also vor 3 Jahren heißt man ein Viertel noch für eine zu große Last, die den Städten nicht auferlegt werden dürfte; jetzt hält man ihnen die Hälfte für angemessen. Ferner mache ich darauf aufmerksam, wie es nach den Worten des Zitierten außerordentlich leicht gemacht werden kann, die Kosten der Städte zu erhöhen. Die Gemeindeforschungen haben die Vortheile der Polizeiverwaltung ausgeben angefordert, wenn die Polizeiverwaltung die Mittel von den Gemeinden dazu verlangte. Diese Streitigkeiten werden jetzt auf das einfachste erledigt. Die Gemeinde hat nicht mehr mitzubedenken, es wird einfach in den Etat hineingekürzt, was politisch bedenklich und was man bezweifeln werden muß. Außerdem behält sich auch die Regierung vor, den Gemeindeforschungen aufzuliegen, die nicht im Etat liegen, die aber im politischen Interesse gefordert werden. Auf der einen Seite legt also der Staat: Ich stelle gewisse Forderungen in den Etat, aber gewisse außerordentliche Dinge, die behalte ich mir vor, die ich nicht hineinstecken lasse, und die habe ich dann ganz zu bezahlen. Diese Anträge werden Sie von der nur ganz mechanischen Lösung dieser sehr schwierigen Fragen durch den Gesetzentwurf überzeugen. Eine Lösung wird hierin meiner Meinung nach nur möglich sein, wenn man dieser Weise unserer Gesetzgebung ein Ende macht, wonach die Grenze zwischen der Polizei und der eigentlichen Verwaltung vollständig unbestimmt gelassen wird.

Ich würde mich aber einverstanden erklären, die Veränderung vorzunehmen, wenn keine sind die meisten derartigen Streitfragen durch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts aus der Welt geschafft. Wie man aber auch über die Tendenz dieses Gesetzes denken mag, muß man doch sagen, daß es in rein mechanischer Weise ausgefertigt ist. Im Jahre 1880 nicht mal mit mir richtig, er hat Kosten von 10 Millionen, die Städte lediglich die Kosten von 1850 unterrichtet man zwischen Personal- und sachlichen Kosten und noch 1885, also vor ungefähr 3 Jahren, sagte ein Regierungskommissar in unserer Gemeindeforschung, die über alle die Vorläge, die Staatsregierung habe erzwungen, die Städte 1/2 zu den Gemeindeforschungen beitragen. Diese Anträge werden die Städte zu den Gemeindeforschungen beitragen, man hätte davon abgesehen. Also vor 3 Jahren heißt man ein Viertel noch für eine zu große Last, die den Städten nicht auferlegt werden dürfte; jetzt hält man ihnen die Hälfte für angemessen. Ferner mache ich darauf aufmerksam, wie es nach den Worten des Zitierten außerordentlich leicht gemacht werden kann, die Kosten der Städte zu erhöhen. Die Gemeindeforschungen haben die Vortheile der Polizeiverwaltung ausgeben angefordert, wenn die Polizeiverwaltung die Mittel von den Gemeinden dazu verlangte. Diese Streitigkeiten werden jetzt auf das einfachste erledigt. Die Gemeinde hat nicht mehr mitzubedenken, es wird einfach in den Etat hineingekürzt, was politisch bedenklich und was man bezweifeln werden muß. Außerdem behält sich auch die Regierung vor, den Gemeindeforschungen aufzuliegen, die nicht im Etat liegen, die aber im politischen Interesse gefordert werden. Auf der einen Seite legt also der Staat: Ich stelle gewisse Forderungen in den Etat, aber gewisse außerordentliche Dinge, die behalte ich mir vor, die ich nicht hineinstecken lasse, und die habe ich dann ganz zu bezahlen. Diese Anträge werden Sie von der nur ganz mechanischen Lösung dieser sehr schwierigen Fragen durch den Gesetzentwurf überzeugen. Eine Lösung wird hierin meiner Meinung nach nur möglich sein, wenn man dieser Weise unserer Gesetzgebung ein Ende macht, wonach die Grenze zwischen der Polizei und der eigentlichen Verwaltung vollständig unbestimmt gelassen wird.

Ich würde mich aber einverstanden erklären, die Veränderung vorzunehmen, wenn keine sind die meisten derartigen Streitfragen durch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts aus der Welt geschafft. Wie man aber auch über die Tendenz dieses Gesetzes denken mag, muß man doch sagen, daß es in rein mechanischer Weise ausgefertigt ist. Im Jahre 1880 nicht mal mit mir richtig, er hat Kosten von 10 Millionen, die Städte lediglich die Kosten von 1850 unterrichtet man zwischen Personal- und sachlichen Kosten und noch 1885, also vor ungefähr 3 Jahren, sagte ein Regierungskommissar in unserer Gemeindeforschung, die über alle die Vorläge, die Staatsregierung habe erzwungen, die Städte 1/2 zu den Gemeindeforschungen beitragen. Diese Anträge werden die Städte zu den Gemeindeforschungen beitragen, man hätte davon abgesehen. Also vor 3 Jahren heißt man ein Viertel noch für eine zu große Last, die den Städten nicht auferlegt werden dürfte; jetzt hält man ihnen die Hälfte für angemessen. Ferner mache ich darauf aufmerksam, wie es nach den Worten des Zitierten außerordentlich leicht gemacht werden kann, die Kosten der Städte zu erhöhen. Die Gemeindeforschungen haben die Vortheile der Polizeiverwaltung ausgeben angefordert, wenn die Polizeiverwaltung die Mittel von den Gemeinden dazu verlangte. Diese Streitigkeiten werden jetzt auf das einfachste erledigt. Die Gemeinde hat nicht mehr mitzubedenken, es wird einfach in den Etat hineingekürzt, was politisch bedenklich und was man bezweifeln werden muß. Außerdem behält sich auch die Regierung vor, den Gemeindeforschungen aufzuliegen, die nicht im Etat liegen, die aber im politischen Interesse gefordert werden. Auf der einen Seite legt also der Staat: Ich stelle gewisse Forderungen in den Etat, aber gewisse außerordentliche Dinge, die behalte ich mir vor, die ich nicht hineinstecken lasse, und die habe ich dann ganz zu bezahlen. Diese Anträge werden Sie von der nur ganz mechanischen Lösung dieser sehr schwierigen Fragen durch den Gesetzentwurf überzeugen. Eine Lösung wird hierin meiner Meinung nach nur möglich sein, wenn man dieser Weise unserer Gesetzgebung ein Ende macht, wonach die Grenze zwischen der Polizei und der eigentlichen Verwaltung vollständig unbestimmt gelassen wird.

Ich würde mich aber einverstanden erklären, die Veränderung vorzunehmen, wenn keine sind die meisten derartigen Streitfragen durch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts aus der Welt geschafft. Wie man aber auch über die Tendenz dieses Gesetzes denken mag, muß man doch sagen, daß es in rein mechanischer Weise ausgefertigt ist. Im Jahre 1880 nicht mal mit mir richtig, er hat Kosten von 10 Millionen, die Städte lediglich die Kosten von 1850 unterrichtet man zwischen Personal- und sachlichen Kosten und noch 1885, also vor ungefähr 3 Jahren, sagte ein Regierungskommissar in unserer Gemeindeforschung, die über alle die Vorläge, die Staatsregierung habe erzwungen, die Städte 1/2 zu den Gemeindeforschungen beitragen. Diese Anträge werden die Städte zu den Gemeindeforschungen beitragen, man hätte davon abgesehen. Also vor 3 Jahren heißt man ein Viertel noch für eine zu große Last, die den Städten nicht auferlegt werden dürfte; jetzt hält man ihnen die Hälfte für angemessen. Ferner mache ich darauf aufmerksam, wie es nach den Worten des Zitierten außerordentlich leicht gemacht werden kann, die Kosten der Städte zu erhöhen. Die Gemeindeforschungen haben die Vortheile der Polizeiverwaltung ausgeben angefordert, wenn die Polizeiverwaltung die Mittel von den Gemeinden dazu verlangte. Diese Streitigkeiten werden jetzt auf das einfachste erledigt. Die Gemeinde hat nicht mehr mitzubedenken, es wird einfach in den Etat hineingekürzt, was politisch bedenklich und was man bezweifeln werden muß. Außerdem behält sich auch die Regierung vor, den Gemeindeforschungen aufzuliegen, die nicht im Etat liegen, die aber im politischen Interesse gefordert werden. Auf der einen Seite legt also der Staat: Ich stelle gewisse Forderungen in den Etat, aber gewisse außerordentliche Dinge, die behalte ich mir vor, die ich nicht hineinstecken lasse, und die habe ich dann ganz zu bezahlen. Diese Anträge werden Sie von der nur ganz mechanischen Lösung dieser sehr schwierigen Fragen durch den Gesetzentwurf überzeugen. Eine Lösung wird hierin meiner Meinung nach nur möglich sein, wenn man dieser Weise unserer Gesetzgebung ein Ende macht, wonach die Grenze zwischen der Polizei und der eigentlichen Verwaltung vollständig unbestimmt gelassen wird.

Ich würde mich aber einverstanden erklären, die Veränderung vorzunehmen, wenn keine sind die meisten derartigen Streitfragen durch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts aus der Welt geschafft. Wie man aber auch über die Tendenz dieses Gesetzes denken mag, muß man doch sagen, daß es in rein mechanischer Weise ausgefertigt ist. Im Jahre 1880 nicht mal mit mir richtig, er hat Kosten von 10 Millionen, die Städte lediglich die Kosten von 1850 unterrichtet man zwischen Personal- und sachlichen Kosten und noch 1885, also vor ungefähr 3 Jahren, sagte ein Regierungskommissar in unserer Gemeindeforschung, die über alle die Vorläge, die Staatsregierung habe erzwungen, die Städte 1/2 zu den Gemeindeforschungen beitragen. Diese Anträge werden die Städte zu den Gemeindeforschungen beitragen, man hätte davon abgesehen. Also vor 3 Jahren heißt man ein Viertel noch für eine zu große Last, die den Städten nicht auferlegt werden dürfte; jetzt hält man ihnen die Hälfte für angemessen. Ferner mache ich darauf aufmerksam, wie es nach den Worten des Zitierten außerordentlich leicht gemacht werden kann, die Kosten der Städte zu erhöhen. Die Gemeindeforschungen haben die Vortheile der Polizeiverwaltung ausgeben angefordert, wenn die Polizeiverwaltung die Mittel von den Gemeinden dazu verlangte. Diese Streitigkeiten werden jetzt auf das einfachste erledigt. Die Gemeinde hat nicht mehr mitzubedenken, es wird einfach in den Etat hineingekürzt, was politisch bedenklich und was man bezweifeln werden muß. Außerdem behält sich auch die Regierung vor, den Gemeindeforschungen aufzuliegen, die nicht im Etat liegen, die aber im politischen Interesse gefordert werden. Auf der einen Seite legt also der Staat: Ich stelle gewisse Forderungen in den Etat, aber gewisse außerordentliche Dinge, die behalte ich mir vor, die ich nicht hineinstecken lasse, und die habe ich dann ganz zu bezahlen. Diese Anträge werden Sie von der nur ganz mechanischen Lösung dieser sehr schwierigen Fragen durch den Gesetzentwurf überzeugen. Eine Lösung wird hierin meiner Meinung nach nur möglich sein, wenn man dieser Weise unserer Gesetzgebung ein Ende macht, wonach die Grenze zwischen der Polizei und der eigentlichen Verwaltung vollständig unbestimmt gelassen wird.





